

BEGRÜNDUNG

**Zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. D 6 „Asphalteinrichtung mit Brech- und Klassieran-
lage“**



Gemeinde Niederzier – Ortslage Ellen

IMPRESSUM

Juni 2020

Entwurf zur Offenlage

Auftraggeber:

Gemeinde Niederzier

Rathausstraße 8

52382 Niederzier

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Ramona Grothues



i.A. M.Sc. Miriam El Omari

Projektnummer: 18-64

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	2
1.3	Beschreibung des Plangebietes	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Regionalplan	4
2.2	Flächennutzungsplan.....	4
2.3	Bisheriger Planinhalt.....	4
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	5
2.5	Wasserrechtliche Schutzgebiete	6
3	ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	6
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	6
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	7
3.3	Kennzeichnungen	7
3.4	Nachrichtliche Übernahme	8
3.5	Hinweise.....	8
4	PLANUNGALTERNATIVEN	9
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
5.1	Umweltauswirkungen.....	10
5.2	Immissionsschutz	10
6	REFERENZLISTE DER QUELLEN	11

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan D6 „Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ der Gemeinde Niederzier wurde im Jahr 2011 als Satzung beschlossen. Im Parallelverfahren erfolgte die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde. Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans D6 sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplans war seinerzeit die Errichtung einer Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage im Plangebiet. Die Firma Christian Collas GmbH & Co. KG hatte bereits vor Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans D6 und der 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Plangebiets eine Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand und eine genehmigte Brech- und Klassieranlage betrieben. Die Bergisch-Westerwälder Harsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft hatte seinerzeit das Grundstück Gemarkung Ellen, Flur 4, Teile des Flurstücks 28 gepachtet und für dieses eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung einer Asphaltmischanlage beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen standen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Verlegung der Bundesautobahn A 4 zwischen Düren und Kerpen. Die geplante Asphaltmischanlage sollte der Aufbereitung und Wiederverwendung des beim Rückbau der bisherigen Autobahntrasse der Bundesautobahn A 4 anfallenden Altasphalts dienen. Der durch die genehmigte Brech- und Klassieranlage aufbereitete Asphalt wurde für den Bau der neuen Trasse verwendet. Brech- und Klassieranlage sowie die Asphaltmischanlage stehen in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang. Die Brech- und Klassieranlage behandelt den Altasphalt vor und dient so der Funktion der Asphaltmischanlage. Durch diesen, den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes folgenden Recycling- und Wiederverwendungsprozess, werden Primärrohstoffe substituiert und Rohstoffreserven geschont.

Da sich die Baumaßnahme in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet befand, konnten die in der Asphaltmischanlage hergestellten Straßenbaustoffe auf kurzem Wege zur Autobahnbaustelle transportiert werden. Somit wurden weiträumige LKW-Transporte, sowohl der Rohstoffe als auch des Endprodukts, durch die benachbarten Ortschaften verhindert. Des Weiteren wurde 2011 eine Deponie der Klasse 0 im Plangebiet beantragt und im Juli 2011 genehmigt. Im Rahmen der Rekultivierung der Kies- und Sandabgrabung wurde somit eine Verfüllung mit Bodenaushub zugelassen. Das bituminöse Straßenrecycling in Form von Asphaltfräsgut und -granulat wird zwischengelagert und nach einem Aufbereitungsprozess in der Brech- und Klassieranlage der Herstellung von frischem Asphalt – gemäß den Bestimmungen technischer Regelwerke – wieder zugemischt. Die Zulässigkeit der Brech- und Klassieranlage sowie der Asphaltmischanlage wurde für den Zeitraum des Rückbaus bzw. der Neuerrichtung der A 4 bis zum Ende des Jahres 2020 befristet.

Die vorliegende Planung beabsichtigt eine Verlängerung der aktuell im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingetragenen Befristung der Asphaltmischanlage von Ende 2020 auf Ende 2025. Dies entspricht in etwa den zeitlichen Befristungen der Verfüllung der Abgrabungen der Christian Collas GmbH & Co KG. Die Verfüllung der Gruben ist entsprechend der Genehmigungen bis zum 31.12.2024 und die anschließende Rekultivierung bis zum 31.12.2025 abzuschließen. Für eine entsprechende Verlängerung der Genehmigung der Asphaltmischanlage sprechen die nachfolgend aufgeführten Gründe. Zunächst wurde die Verlegung der Autobahn A4 zwar abgeschlossen, dennoch besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf in der Region eine Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage

zu erhalten, da zum einen der Rückbau der alten Autobahn A 4 noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Zum anderen erfolgen derzeit insbesondere im Kreis Düren größere Straßenbaumaßnahmen und -sanierungen, die es absehbar auch über das Jahr 2020 hinaus erforderlich machen werden, eine ortsnahe und damit ökologisch vertretbare Versorgung mit Asphalt sicherzustellen.

Daneben ist im neuen, durch Kabinettsbeschluss von August 2016 gesetzlich verabschiedeten Bundesverkehrswegeplan, die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland für die nächsten fünfzehn Jahre bis 2030 verbindlich festgelegt worden. Für die Region Düren sind diverse Asphaltstraßenneubau- sowie ausbauprojekte als „Vordringlicher Bedarf“ festgeschrieben. Dies betrifft insbesondere die Verlegung der B 56 als Ortsumfahrung Düren, die nördliche Fortführung der Ortsumfahrung Düren durch den Ausbau der B 399 sowie die komplette Sanierung und den Ausbau auf 4 Fahrstreifen der B 56 zwischen Jülich und Düren. Ebenso als „Vordringlicher Bedarf“ sind die Ortsumfahrungen B 264 Golzheim, B 56 Vettweiß-Soller und B 57 Gereonsweiler ausgewiesen.

Flankierend zu den Maßnahmen des Bundes hat die Landesregierung NRW für die kommenden Jahre ein Straßenbausanierungsprogramm verabschiedet. Mittels eines Beschleunigungsprogramms des Ministeriums für Verkehr werden die einzelnen Baumaßnahmen schneller umgesetzt werden. Für den Kreis Düren und die angrenzenden Regionen sind diverse, konkrete Projekte vorgesehen.

Ergänzend hat der Kreisausschuss des Kreises Düren in seiner Sitzung am 15.05.2018 eine neue Priorisierung des Straßenbauprogramms beschlossen. Hierin werden alle erforderlichen Straßenbaumaßnahmen auf Grundlage einer Zustandserfassung und -bewertung der Kreisstraßen für die nächsten 5 - 10 Jahre dargelegt. Insgesamt 52 Maßnahmen befinden sich derzeit in Planung bzw. wird eine Planung seitens des Tiefbauamtes des Kreises für erforderlich angesehen.

Doch nicht nur reine Straßenbauprojekte führen zu einem anhaltend hohen Bedarf an Baustoffen, auch für Neubaugebiete und sonstige Bauprojekte wird Asphalt benötigt. Der Strukturwandel im Kreis Düren wird voraussichtlich zu umfangreichen Projekten führen, deren genauer Umfang derzeit noch nicht absehbar ist. Dennoch ist bereits innerhalb der Gemeinde ein Anstieg an Bauprojekten zu verzeichnen. Insbesondere durch den Prozess Region+ sowie die Wachstumsoffensive des Kreis Düren wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Bauaktivität erwartet, sodass der Bedarf der Erhaltung einer Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage weiterhin besteht.

Das Plangebiet weist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A4 und der Entfernung zu Wohngebieten eine besondere Eignung als Standort für die Asphaltmischanlage auf. Aufgrund des großen Abstandes zu Wohnsiedlungen ist eine Beeinträchtigung der gesunden Wohnverhältnisse durch die von der Anlage ausgehenden Immissionen nicht zu befürchten. Des Weiteren werden die durch die Anlage induzierten Verkehre aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die Autobahn A4 nicht durch Wohngebiete geführt.

Da der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. D 6 „Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ mit Auslaufen der Befristung nichtig wird, ist in diesem Zusammenhang ist eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. D 6 erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Ziel der vorliegenden Planung ist die Verlängerung der aktuell im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingetragenen Befristung der Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage von Ende 2020 auf Ende 2025. Dies entspricht in etwa den zeitlichen Befristungen der Verfüllung der Abgrabungen der

Christian Collas GmbH & Co KG. Die Verfüllung der Gruben ist entsprechend der Genehmigungen bis zum 31.12.2024 und die anschließende Rekultivierung bis zum 31.12.2025 abzuschließen.

1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie) (Land NRW, 2020)

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaft Ellen und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,0 ha. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über die Flächen Gemarkung Ellen, Flur 4, Flurstücke 27, 28, 31 sowie Teile des Flurstücks 32. Auf den vorgenannten Flächen findet derzeit der Abgrabungsbetrieb der Christian Collas GmbH & Co KG statt. Ergänzend dazu besteht die Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage der Basalt-Actien-Gesellschaft.

Die Umgebung des Plangebietes wird überwiegend durch Freiraumnutzungen geprägt. Östlich grenzen Waldflächen an die verfahrensgegenständlichen Flächen an. In südlicher Richtung wird das Plangebiet über die Straße „Am Kieswerk“ erschlossen. Weiter südlich befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche und junge Aufforstungen, die auf einer ehemaligen Abgrabung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme angelegt wurden. Westlich des Plangebietes verläuft die frühere Trasse der A4, die derzeit als Solarautobahn genutzt wird. Der restliche Bereich wird ebenfalls von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Nördlich des Plangebietes befinden sich eine bereits rekultivierte Abgrabung mit einer Oberflächenabdichtung sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In ca. 500 m Entfernung befinden sich die ersten Häuser der Ortschaft Ellen. Die Abgrabungsflächen des Tagebau Hambachs beginnen in etwa 1 km Entfernung.

Die überörtliche verkehrliche Anbindung kann über die nahe gelegene Bundesautobahn A4 sowie über die Landesstraßen L 264 und L 257 erfolgen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ist das Plangebiet als „Bereich für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB 23) dargestellt. Als Art der Lagerstätte ist „Kies/Sand“ angegeben. Aufgrund des durch die Autobahnverlegung entstandenen Sonderbedarfes wurde aus regionalplanerischer Sicht ausnahmsweise befristet von der Zielsetzung abgewichen und neben dem Abbau von Bodenschätzen auch der Errichtung einer Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage grundsätzlich zugestimmt. Die Zulässigkeit der Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage soll vorliegend lediglich für weitere fünf Jahre zugelassen werden, sodass die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden. Die Erstellung einer entsprechenden landesplanerische Anfrage für die Verlängerung der Befristung des geplanten Vorhabens ist bereits erfolgt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Abgrabung einschließlich möglicher Erweiterungsflächen als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde seinerzeit eine „Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ mittels des entsprechenden Symbols dargestellt. Die bestehende Darstellung einer Abgrabung wurde beibehalten.

Gemäß ordnungsbehördlicher Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 22.04.2020 (Aktenzeichen: 32/62.1.12.12-2020_01) ist zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Gegen diese Änderung zur o.a. Planung bestehen von Seiten der Bezirksregierung keine landesplanerischen Bedenken, insofern die zeitliche Befristung bis Ende 2025 analog zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Planurkunde sowie der Begründung des Flächennutzungsplans dargestellt ist. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

2.3 Bisheriger Planinhalt

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans D6 und wird dort gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 9 BauGB als „Fläche für Ablagerungen mit der besonderen Zweckbestimmung Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ festgesetzt. Diese Nutzung wird nach § 9 Abs. 2 BauGB bis zum 31.12.2020 befristet. Innerhalb der Fläche mit besonderem Nutzungszweck Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage sind bis zum 31.12.2020 die Errichtung und der Betrieb einer Asphaltmischanlage und einer Brech- und Klassieranlage sowie der zum Betrieb der Anlagen nötigen baulichen Anlagen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BauGB). Nach Ablauf der Befristung sind die im Plangebiet errichteten baulichen Anlagen spätestens bis zum 31.05.2021 vollständig zurückzubauen. Auf den Rückbau versiegelter Flächen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese als Oberflächenabdichtung der rekultivierten Abgrabungsfläche geeignet sind. Über die Eignung entscheidet die für die Abgrabung zuständige Behörde. Im Plangebiet sind in den gekennzeichneten Flächen bis zum 31.12.2020 Ablagerungen zulässig, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Asphaltmischanlage und der Brech- und Klassieranlage stehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 17, Abs. 2 BauGB). Im Plangebiet ist in den gekennzeichneten Flächen die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB). Innerhalb des Plangebiets ist die Beseitigung von Abfällen

der Deponieklasse 0 im Sinne des § 2 Nr. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG).

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches gültiger oder in Aufstellung befindlicher Landschaftspläne, sodass planbedingte Konflikte mit entsprechenden Zielen und Festsetzungen eines Landschaftsplanes ausgeschlossen sind.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ (MULNV NRW, 2020) zurückgegriffen. Demnach wird das Plangebiet von entsprechenden Gebieten nicht überlagert. Die unmittelbar angrenzenden Flächen werden überwiegend vom Verbundkorridor VB-K-5105-002 „Waldreste südlich des Braunkohletagebaus Hambach“. Da die Biotope im Plangebiet durch das Planvorhaben nicht verändert werden, ist eine planbedingte Störung der biotopverbindenden Funktionen angrenzender Flächen jedoch nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das ca. 5,5 km entfernte westlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“, das ca. 10 km entfernte nord-östlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“ sowie das ca. 9,5 km entfernte östlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet „Noervenicher Wald“. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016)

Damit ist eine Beeinträchtigung der Gebiete selbst nicht zu erwarten. Eine weitere Empfindlichkeit besteht allerdings gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Da sich das Plangebiet zwischen den vorgenannten Gebieten befindet, kann eine Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringwertigen ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störungen durch die vorliegende Nutzungscharakteristik ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Langerwehe-Wenau“ in einer Entfernung von ca. 14 km südwestlich des Plangebietes. Im Südwesten des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1 km befindet sich ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet. Beide Schutzgebiete werden durch bestehende Ortslagen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Wechselwirkungen mit dem Plangebiet sind nicht erkennbar.

Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich des Ellebachs. Mit diesem besteht keine räumliche Nähe und somit keine Überlagerung.

Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. D 6 umfasst die Flächen Gemarkung Ellen, Flur 4, Flurstücke 27, 28, 31 sowie Teile des Flurstücks 32. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ist somit deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 9, Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. D 6 sollen die grundsätzlichen Planinhalte nicht verändert werden. Es handelt sich vorliegend lediglich um eine Verlängerung der Befristung zum Betrieb der Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage. Somit sollen die nachfolgenden textlichen Festsetzungen inhaltlich bestehen bleiben und lediglich der Zeitraum der Befristung angepasst werden. Es ergeben sich somit die nachfolgenden textlichen Festsetzungen

1.1 *Im Plangebiet des Bebauungsplans wird eine „Fläche mit besonderem Nutzungszweck – Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 9 BauGB festgesetzt. Diese Nutzung wird nach § 9 Abs. 2 BauGB bis zum 31.12.2025 befristet.*

1.2 *Innerhalb der „Fläche mit besonderem Nutzungszweck – Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ sind bis zum 31.12.2025 die Errichtung und der Betrieb einer Asphaltmischanlage und einer Brech- und Klassieranlage sowie der zum Betrieb der Anlagen nötigen baulichen Anlagen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BauGB).*

Nach Ablauf der Befristung sind die im Plangebiet errichteten baulichen Anlagen spätestens bis zum 31.05.2026 vollständig zurückzubauen. Auf den Rückbau versiegelter Flächen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese als Oberflächenabdichtung der rekultivierten Abgrabungsfläche geeignet sind. Über die Eignung entscheidet die für die Abgrabung zuständige Behörde.

1.3 *Im Plangebiet sind in den gekennzeichneten Flächen bis zum 31.12.2025 Ablagerungen zulässig, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Asphaltmischanlage und der Brech- und Klassieranlage stehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 17, Abs. 2 BauGB).*

Im Plangebiet ist in den gekennzeichneten Flächen die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 17, BauGB).

1.4 *Innerhalb des Plangebiets ist die Beseitigung von Abfällen der Deponieklasse 0 im Sinne der § 2 Nr. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).*

3.3 Kennzeichnungen

(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Durch die Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlentagebaus Hambach ist mit ungleichmäßigen Bodenbewegungen zu rechnen. Während und nach der Betriebszeit des Braunkohlentagebaus kann es u.a. zu Senkungen und zur Schiefstellung der Geländeoberflächen kommen. Diesbezüglich sind die Flächen besonders zu kennzeichnen. Im aktuell rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 6 ist diesbezüglich eine textliche Kennzeichnung vorgenommen worden, im Rahmen der 1. Änderung wird das gesamte Plangebiet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet.

3.4 Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine inaktive Grundwassermessstelle des Landesgrundwasserdienstes. Zur Klarstellung der hiermit verbundenen Restriktionen wird die Grundwassermessstelle nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen sowie ein ergänzender Hinweis in den Bebauungsplan eingefügt (vgl. Kapitel 2.4).

3.5 Hinweise

Der nachfolgende Hinweis ist in gleicher Form im aktuell rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 6 aufgeführt und wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls in die Fassung der 1. Änderung aufgenommen.

1. *Baugrundverhältnisse*

Im Plangebiet ist die Baugrundklasse B gemäß neuer DIN 4149 (2005-04) bzw. Erdbebenzone 3 der Untergrundklasse S (S= Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) anzutreffen. Im Bereich der Abgrabung können durch Verfüllungen andere Baugründe anzutreffen sein. Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird empfohlen, die Eignung des Untergrunds durch geeignete Untersuchungen sicherzustellen.

Die nachfolgenden Hinweise wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch Stellungnahmen in das Verfahren eingebracht und in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. *Bergbau*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 26“ und „Horrem 38“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

3. *Sicherheitszone Tagebau Hambach*

Das Bauvorhaben liegt in der Sicherheitszone des Tagebaus Hambach. Hier haben Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige bergbaubegleitende Maßnahmen (z.B. Immissionsschutzmaßnahmen, Rohrleitungen, Brunnen, Betriebsstraßen, Anpflanzungen für den Artenschutz etc.) Vorrang.

4. *Sümpfungsmaßnahmen*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Hierdurch bedingte Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

5. Kampfmittel

Die Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung) empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Die Beauftragung erfolgt jeweils über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

6. Grundwassermessstelle

Die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene Grundwassermessstelle ist in ihrer Zugänglichkeit sowie ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Für zerstörte Grundwassermessstellen ist durch den Verursacher Ersatz zu leisten.

7. Elektromagnetische Felder

Der künftige Bau von 380-Kilovolt-Höchstspannungsfreileitungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen Umfeld kann nicht ausgeschlossen werden. Hiervon können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) wird empfohlen, unterhalb von entsprechender Leitungen sowie einem daran angrenzenden, 20 m Streifen eine Bebaubarkeit bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem „mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (vgl. Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)) verbunden sind.

4 PLANUNGSAalternativen

Ein gleich geeigneter Standort im Gebiet der Gemeinde Niederzier ist nicht vorhanden. Zwar bestehen in der Gemeinde Niederzier auf Ebene des Flächennutzungsplans ca. 26 ha Gewerbeflächenreserven, allerdings weisen die verfügbaren Gewerbeflächen zu geringe Flächengrößen für die Errichtung einer Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage auf. Zudem sind die verbleibenden Gewerbeflächenreserven aufgrund der Nähe zu Wohn- und Mischgebieten nicht für die Ansiedlung einer Asphaltmischanlage geeignet. Insbesondere die Immissionen und die Verkehre erfordern einen ausreichenden Abstand zu schützenswerten Nutzungen. Darüber hinaus wurde zuletzt Nacht- und Wochenendbetrieb für die Anlagen genehmigt, sodass ein ausreichender Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen noch stärker erforderlich ist. Abgesehen davon, führen der Rückbau einer bestehenden Anlage und die Neuerrichtung einer neuen Anlage zu unnötigen baubedingten Emissionen.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltauswirkungen

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. D6 „Asphaltmischanlage mit Brech- und Klassieranlage“ beschrieben und bewertet. Dieser stellt gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung dar.

5.2 Immissionsschutz

Das Plangebiet legt aufgrund seines Abstandes zu den Ortschaften eine günstige Lage dar, da insbesondere die Immissionen und die durch die Brech- und Klassieranlage induzierten Verkehre einen ausreichenden Abstand zu schützenswerten Nutzungen wie der Wohnnutzung fordern. Zur nächstgelegenen Ortschaft Ellen beträgt der Abstand beispielsweise 500 m, sodass trotz des genehmigten Wochenend- und Nachtbetriebes der im Plangebiet ansässigen Anlagen immissionsschutzrechtlich keine Konflikte zu erwarten sind.

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Baugesetzbuch. (2017). München: Verlag C.H. Beck oHG.
- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW). (2019). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 18. Januar 2019 von <https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-K-4901-003.html>